

hart nochmal bestraft wird, also, [...] weil ich einmal Scheiße (unverst.) heißt das nicht, dass ich das immer mache. Weil, okay, was soll ich ze-, soll ich jetzt (da) jemandem zukucken, wie er von s- einem bewusstlos gehauen wird? (B\_Gruppe4\_Transkript, Pos. 164)

Auch nach der Entlassung erhielt die betroffene Person ihre Schuhe nicht zurück. Die Identität als *Gegenüber* ist in das objektivierte polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Wissen, das Vorstrafenregister, eingeschrieben. Die soziale Identität und das Stigma sind persistent: Sie bestehen auch nach Abbüßen der Strafe fort und figurieren nicht nur den polizeilichen Verdacht, sondern auch die polizeiliche Praxis.

## Exkurs II: Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen außerhalb der Polizei

Die von mir Befragten betten ihre Erfahrungen mit der Polizei häufig in einen breiteren narrativen Kontext von Diskriminierungen ein. Erfahrungen mit anderen Sicherheitsakteuren als der Polizei generieren einen symbolischen Horizont, vor dessen Hintergrund die Betroffenen ihre Begegnungen mit der Polizei interpretieren (Henry 2020: 9f.). Besonders rassistische Diskriminierungserfahrungen äußerten die Betroffenen als prägend. An zwei Beispielen soll verdeutlicht werden, dass Betroffene die polizeilichen Kontrollen als *einen* von verschiedenen Faktoren interpretieren, der ihre soziale Identität als stigmatisiert prägt, und dass dieser Umstand das »framing« polizeilicher Selektionen für anlassunabhängige Kontrollen als rassistisch unterstützt. Eine Besonderheit stellt zudem die Situation Geflüchteter in Bayern dar, die sich mit einem spezifischen institutionellen und strukturellen Rassismus konfrontiert sehen.

Eine betroffene Person vergleicht die Kontrollaktivität in U-Bahnen mit derjenigen der Polizei:

B3: Die Fahrkarte ist auch die zweite Möglichkeit, schlimmer. Because die Fahrkarte, people, when they come to the U-Bahn oder die Trambahn, the first things they do, is, when you are black, they come to you sofort. »Fahrkarte, bitte«. Then I was asking this question a lot of Fahrkartenkontrolle. I tell them »Okay, why you start from there, but you don't start from there, and you leave then more than ten people, but erste Mal, before this, before this stop, you wanna see whether this black guy have a Fahrkarte or not? How?« And they say »Wir machen Kontrolle, wir machen Kontrolle«. [...] And this is really hard. Because why it is really hard, is like, okay, you cannot understand, because everyday you have to go to the U-Bahn, sometimes have to walk, have to do your things, and this case every day when you are, went to the U-Bahn, you expect, you don't expect police. Now you expect the Fahrkarte. (B3\_Transkript, Pos. 59)

Die Fahrkartenkontrolle sei noch schlimmer als die anlassunabhängigen Personenkontrollen durch die Polizei: Die »distributive injustice« ist für B3 ebenso deutlich wie, oder gar noch deutlicher als bei Kontrollen durch die Polizei, wenn diese die betroffene Person aus einer Gruppe von (im Vergleich hellhäutigeren) Menschen selektiert. Es ist vor allem der Kontrollort, der für B3 nicht zu meiden ist: »[E]veryday you have to go to the

U-Bahn«. Durch die alltägliche Selektion sieht B3 sich nicht nur als ›Schwarz‹ und als ›Ausländer‹, sondern auch als ›kriminell‹ adressiert – als jemand, der kein Ticket lösen würde. Die Rahmung ist beinahe identisch. Die Kontrolle der Fahrkarte ähnelt in ihrem Ablauf zudem der polizeilichen Kontrollsituation. Die Kontrolleure verlangen das Vorzeigen eines gültigen Dokuments, mit der impliziten Drohung, bei einer Verweigerung den Betroffenen festzusetzen und an der Weiterfahrt zu hindern.

Erfahrungen eines Alltagsrassismus, der nicht mit der Ausübung von Macht oder institutionalisierter Herrschaft verbunden ist, kann polizeilichen Handlungen einen *Sinn* verleihen und ein »framing« für Kontrollen bereitstellen. So erzählt eine betroffene Person, des Öfteren auch von zivilen Personen angesprochen zu werden, ob sie ihnen Drogen verkaufe. Sie halten B7 aufgrund der Farbe der Haut, in Verbindung mit dem Aufenthalt an einem Hauptbahnhof, für einen Dealer:

B7: Und, warum es irgendwann mir klar war, das ist wenn ich auf die Straße oder manchmal am Hauptbahnhof von irgendeinem Weißen sozusagen mir kommt und fragt »Hast du was für mich?«. Dann frag ich »Was soll ich für dich haben?«, »Okay, hast du das (unverst.)«. Dann hat »Was (du die)? Kannst du nicht sprechen? Ich, ke- kennst, ich versteh Sie gerade nicht«, also es ist mir einmal, ich war fast ausgerastet am Hauptbahnhof! Ja. Dann hat die Person schon gewusst, dass also, wird nix gut, dann ist sie einfach weiter gegangen. Aber, mir ist es mehrere Male passiert, also dann war mir klar: Ja, genau diese Denkweise hatte auch die Polizei. Ja, und zu uns sozusagen, nur weil sie denken, es muss einer von uns sozusagen Drogendealer sein. (B7\_Transkript, Pos. 30)

Dabei ist nicht entscheidend, ob diejenigen Weißen, die B7 ansprechen, *tatsächlich* erfolgreich Schwarze Händler von illegalen Betäubungsmitteln gefunden haben. Ein solcher Erfolg, oder dass andere Schwarze tatsächlich an Hauptbahnhöfen illegale Betäubungsmittel verkaufen, ändert nichts an der rassistischen Dimension des Profiling: Entscheidend ist, dass die zugeschriebene ›Ethnizität‹ bzw. die Haut- und Haarfarbe *wesentliche* Marker sind, anhand derer die potentiellen Käufer von Drogen ihren vermeintlichen Verkäufer identifiziert zu haben glauben. B7 sieht sich deshalb von ihnen auf die Haut- und Haarfarbe reduziert. Die praktische Stereotypisierung und den rassistischen In-/Kongruenzprozess (›Schwarze Person + Hauptbahnhof = Drogendealer‹) erkennt B7 in der polizeilichen Selektionsweise wieder.

In Bayern dürfen, wie bereits mehrfach erwähnt, die Unterkünfte Geflüchteter und Asylbewerbender anlassunabhängig von der Polizei betreten werden, um dort Personenkontrollen durchzuführen. Geflüchtete in Sammelunterkünften nehmen die Zustände in vielen Unterkünften bereits als unwürdig wahr. Sie empfinden bspw. die Qualität des Essens als schlecht sowie die verhängten Ausgangssperren als schikanös. Die Bewohner der Unterkünfte müssen sich zudem häufig engen Wohnraum mit anderen, ihnen zunächst fremden Geflüchteten teilen. Dies wird von den Betroffenen als belastend beschrieben, insbesondere, wenn ein geregeltes Arbeitsverhältnis eingegangen wird, weil sich somit häufig Menschen mit unterschiedlichen Tagesrhythmen ein Zimmer teilen müssen. Die Wohnräume in den Unterkünften werden regelmäßig von der Hausverwaltung bzw. privaten Sicherheitsfirmen betreten. Neben der Kontrolle des etwaigen Gebrauchs von Be-

täubungsmitteln oder des Aufenthalts von ›Fremdschläfern‹ sollen damit auch die hygienischen Zustände in den Unterkünften gesichert werden. Die Reglementierung von Besuch sowie Übernachtungsverbote (Fremdschlafen) sehen die Bewohner aber als Eingriff in die Gestaltungsmöglichkeiten des eigenen Lebens. Bei der Kontrolle des eigenen Wohnraums handelt es sich um einen Eingriff in ein nahes Besitzterritorium, der mit einer erhöhten Anspannung bzw. Stress verbunden ist. Geflüchtete in Sammelunterkünften haben zudem häufig Angst vor Abschiebungen. Die Anwesenheit von Polizei in den Unterkünften schafft für sie daher eine Verunsicherung: Es besteht in der subjektiven Wahrnehmung das Risiko, dass die Polizei vor Ort ist, um eine Abschiebung durchzuführen. Abschiebungen werden in der Regel in der späten Nacht bzw. früh morgens durchgeführt. Denjenigen Geflüchteten, die nicht selbst von einer Abschiebung betroffen sind, diese dennoch mitbekommen, erscheinen sie beinahe wie ein ›Verschwindenlassen‹ der betroffenen Person. So berichtet eine Person aus der Sozialen Arbeit in einer Unterkunft: »und das ist so, (Polizei) direkt kommen und nimmt Leute weg« (S5\_Transkript, Pos. 103). Die spezifische Situation Geflüchteter, die Art der Unterbringung und die Angst davor, deportiert zu werden, und damit einhergehende psychische Folgebelastungen rücken die polizeilichen Maßnahmen in der subjektiven Wahrnehmung in ein bestimmtes Licht: Sie erscheinen als daran anschließende Disziplinierung und als Drohung.

## 5. Beschädigte Praxis? Die alltäglichen Folgen des Stigmas

Anlassunabhängige Personenkontrollen sind Degradierungszeremonien, innerhalb derer die Betroffenen und Beamten ihre soziale Identität re-/produzieren. Die damit einhergehende »Diskrepanz zwischen Selbstdefinition und Fremddefinition« (Keck-eisen 1976: 39) wirkt sich auf das künftige Verhalten der Betroffenen aus. Eine häufig beschriebene und zu beobachtende Änderung des Verhaltens sind die Vermeidung von polizeilichen Kontakten und die Verdrängung von bestimmten Orten. Die Betroffenen versuchen, künftigen Kontrollen aus dem Weg zu gehen: Sie meiden bestimmte Plätze und Orte, die Polizei (etwa, wenn sie eine Streife sehen), aber bisweilen auch den Kontakt zu bestimmten Personen oder Personengruppen. Sie schränken ihre soziale Teilhabe ein. Diese Einschränkung ist nicht bloß privat: Wiederholt Betroffene verlieren ihr Vertrauen in staatliche, öffentliche Institutionen. Sie entwickeln häufig einen »legal cynicism«. Manche Betroffene, mit einem relativ hohen sozialen oder ökonomischen Kapital, wenden sich demgegenüber an NGOs oder an Anwälte, mithilfe derer sie juristische Klagen vorbereiten. Diese Betroffenen politisieren sich durch die polizeilichen Kontrollen: Sie nehmen sie als diskriminierend wahr und arbeiten deshalb auf ihre Reform oder Abschaffung hin. Als Umstehende oder Dritte zeigen sie bei polizeilichen Kontrollen, analog zur Polizei, Präsenz. Die Erfahrung sozialer Exklusion kann allerdings dazu führen, dass sich die Betroffenen selbst als deviant und abweichend wahrnehmen, und sich damit, im Sinn einer sekundären Devianz (Lemert 1967: 40ff.), zu denjenigen Verhaltensweisen motiviert sehen, die ihnen als abweichend zugeschrieben werden. Zuletzt besteht auch die Möglichkeit, dass die Betroffenen ihr Verhalten gar nicht ändern.